

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz, E-Mail vom 01. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	2
2. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Stellungnahme vom 03. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	3
3. Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	4
4. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	8
5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	12
6. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 25. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	15
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d. Saale, Stellungnahme vom 28. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallrecht und Bodenschutz, E-Mail vom 01. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Trappstadt Nord“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Trappstadt. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.
- Um Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften(z.B. Verdichtungen, Gefügestörungen, Vernässungen bzw. Vermischungen), Erosion und schädliche Bodenveränderungen durch mögliche Schadstoffeinträge zu treffen, sollte ein baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt bodenkundliche Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung angestrebt werden. Bei Vorhaben ab einer Fläche von 3.000 m², auf der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangt werden.
- Zum Schutz und Erhalt der Böden sollte im Vorfeld ein nachhaltiges Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden, um frühzeitig Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Ressourcenschutz und eine umweltgerechte und zulässige Verwertung bzw. Entsorgung von Überschussmassen festlegen und planen zu können.
- Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundliche Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten z.B. durch Anböschungen, Geländemodellierungen und Grünflächengestaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das einer anderweitigen ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.
- Sollte Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht** (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, sind die §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV nF) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.
- Falls Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten geplant werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ **vor dem Einbau** durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen.
- Wird die Verwendung bzw. der Einbau von Ersatzbaustoffe (z.B. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlack etc.) im Sinne der

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in **technischen Bauwerken** angedacht, so sind grundsätzlich die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen vollumfänglich zu beachten.

- Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altlagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

2. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Stellungnahme vom 03. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Staatlichen Bauamtes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände, insofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Es befinden sich zwei Wegezufahrten zur Staatsstraße St 2283 im Planungsgebiet, welche evtl. geändert werden sollen. Details sind hier nicht zu erkennen. Hier ist die weitere Planung mit dem Straßenbauamt Schweinfurt abzustimmen. Eine direkte Zufahrt zur Staatsstraße St 2283 ist nicht möglich.

Ferner ist die Anbauverbotszone von 20 m zum Fahrbahnrand zu beachten.

Die Anlage reicht in Teilen bis unmittelbar an die Staatsstraße heran. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der St 2283 bzw. der St 2283 ist zu jedem Zeitpunkt zwingend auszuschließen.

Wir bitten hier um einen entsprechenden Nachweis.

3. Regierung von Unterfranken, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 25,65 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), aufgeteilt in 4 Teilflächen, auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 850 Meter nördlich des Hauptortes Trappstadt, nahe der thüringischen Grenze, auf den Fl.Nr. 513, 514, 515, 520, 521, 1309, 1439, 1440, 1452, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 408 und 1446 der Gemarkung Trappstadt, die Errichtung von FF-PVA. Die beplanten Grundstücke befinden sich in Privatbesitz oder sind öffentliche Wege. Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet Großteils als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der parallelen 4. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Eine Rückbauverpflichtung wird festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Im Umweltbericht zum Vorhaben ist vermerkt, dass eine weiträumige Einsehbarkeit nicht besteht aufgrund der geringen Höhendifferenzen und der Abschirmung durch Wald. Überörtliche Wander- und Radwege führen nicht vorbei. Auch aus größerer Entfernung von erhöhten Standorten aus ist das Vorhaben nur erschwert einzusehen. Nach hiesiger Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energieatlas Bayern bestätigt sich dieser Eindruck. Lediglich vom Rand der

nördlichen Wohngebiete Trappstadts aus erscheint eine Sichtbarkeit der Anlage wahrscheinlich, da diese höher liegen und das Gelände bis zur Anlage abfällt. Gegebenenfalls empfiehlt sich, die Eingrünung der Anlage auch unter dem Aspekt des Sichtschutzes zu gestalten.

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, befindet sich das Plangebiet in der bedeutsamen Kulturlandschaft „Grabfeldgau bei Königshofen“. Innerhalb der Kulturlandschaftsräume Bayerns wurden mit den „Bedeutsamen Kulturlandschaften“ solche Räume identifiziert, die die traditionelle Eigenart des einzelnen Kulturlandschaftsraumes im landesweiten Maßstab in besonderer Weise bewahrt haben. Sie gehören gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zu den gegenüber FF-PVA sensiblen Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf die Kulturlandschaft zu untersuchen und zu bewerten ist. Im Einzelfall können an das Landschaftsbild angepasste FF-PVA umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde sich mit dem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Elemente, welche die bedeutsame Kulturlandschaft kennzeichnen, im betreffenden Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort außerdem innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Grabfeldgau östlich Bad Königshofen“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das Landschaftsschutzgebiet Haßberge grenzt westlich unmittelbar an das Plangebiet an. Der Standort kann aufgrund seiner Lage zwischen Verkehrswegen (Kreisstraße NES2 und Staatsstraße St2283) als vorbelastet gelten.

Vor diesem Hintergrund wird den raumordnerischen Anforderungen zur Einbindung von FF-PVA in das Landschaftsbild insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

2.2 Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Laut den Planunterlagen kommt das Gebiet aufgrund der großen horizontalen Ausprägung als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten infrage. Eine Untersuchung vor Ort hat das Vorkommen der Wachtel und der Feldlerche (13 Reviere im Vorhabengebiet) ergeben. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Abstimmungen fanden mit der UNB bereits statt. Aufgrund der betroffenen Belange des Artenschutzes ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der gemeindlichen Abwägung weiterhin besondere Bedeutung beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde – aufgrund der betroffenen Belange Artenschutz und Landschaftsbild – besondere Berücksichtigung findet.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:

poststelle@reg-ufr.bayern.de.

4. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 25,65 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA), aufgeteilt in 4 Teilflächen, auszuweisen. Das Unternehmen Südwerk Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 850 Meter nördlich des Hauptortes Trappstadt, nahe der thüringischen Grenze, auf den Fl.Nr. 513, 514, 515, 520, 521, 1309, 1439, 1440, 1452, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 408 und 1446 der Gemarkung Trappstadt, die Errichtung von FF-PVA. Die beplanten Grundstücke befinden sich in Privatbesitz oder sind öffentliche Wege. Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet Großteils als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der parallelen 4. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Eine Rückbauverpflichtung wird festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese

Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür ist die Lage in einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Im Umweltbericht zum Vorhaben ist vermerkt, dass eine weiträumige Einsehbarkeit nicht besteht aufgrund der geringen Höhendifferenzen und der Abschirmung durch Wald. Überörtliche Wander- und Radwege führen nicht vorbei. Auch aus größerer Entfernung von erhöhten Standorten aus ist das Vorhaben nur erschwert einzusehen. Nach hiesiger Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energieatlas Bayern bestätigt sich dieser Eindruck. Lediglich vom Rand der nördlichen Wohngebiete Trappstadts aus erscheint eine Sichtbarkeit der Anlage wahrscheinlich, da diese höher liegen und das Gelände bis zur Anlage abfällt. Gegebenenfalls empfiehlt sich, die Eingrünung der Anlage auch unter dem Aspekt des Sichtschutzes zu gestalten.

Wie bereits in der Planbegründung dargelegt, befindet sich das Plangebiet in der bedeutsamen Kulturlandschaft „Grabfeldgau bei Königshofen“. Innerhalb der Kulturlandschaftsräume Bayerns wurden mit den „Bedeutsamen Kulturlandschaften“ solche Räume identifiziert, die die traditionelle Eigenart des einzelnen Kulturlandschaftsraumes im landesweiten Maßstab in besonderer Weise bewahrt haben. Sie gehören gemäß der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken zu den gegenüber FF-PVA sensiblen Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf die Kulturlandschaft zu untersuchen und zu bewerten ist. Im Einzelfall können an das Landschaftsbild angepasste FF-PVA umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde sich mit dem Belang auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Elemente, welche die bedeutsame Kulturlandschaft kennzeichnen, im betreffenden Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort außerdem innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Grabfeldgau östlich Bad Königshofen“ mit überwiegend

mittlerer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit. Das Landschaftsschutzgebiet Haßberge grenzt westlich unmittelbar an das Plangebiet an. Der Standort kann aufgrund seiner Lage zwischen Verkehrswegen (Kreisstraße NES2 und Staatsstraße St2283) als vorbelastet gelten.

Vor diesem Hintergrund wird den regionalplanerischen Anforderungen zur Einbindung von FF-PVA in das Landschaftsbild insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

2.2 Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Laut den Planunterlagen kommt das Gebiet aufgrund der großen horizontalen Ausprägung als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten infrage. Eine Untersuchung vor Ort hat das Vorkommen der Wachtel und der Feldlerche (13 Reviere im Vorhabengebiet) ergeben. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Abstimmungen fanden mit der UNB bereits statt. Aufgrund der betroffenen Belange des Artenschutzes ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der gemeindlichen Abwägung weiterhin besondere Bedeutung beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde – aufgrund der betroffenen Belange Artenschutz und Landschaftsbild – besondere Berücksichtigung findet.

5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Südl. der Fl.-Nrn. 520 und 521 sowie südwestlich der Fl.-Nrn. 1439 und 1309 fließen namenlose Gewässer III. Ordnung. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes haben einen Abstand von min. 5 Meter zu diesen Gewässern bzw. wurden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen an diese Ränder gelegt. Eine Einschränkung bei der Gewässerunterhaltung ist nicht zu erwarten. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit keinen wesentlichen, negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu rechnen.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Freiflächen-Photovoltaik kann unter bestimmten Umständen zu einer Abflussverschärfung von oberflächlich abfließenden Wasser führen. Das Risiko einer Abflussverschärfung kann durch einfache Maßnahmen erheblich reduziert bis vollkommen beseitigt werden. Ziel ist dabei eine möglichst breitflächige Versickerung, die Verringerung der Erosion sowie die Erhaltung/Erhöhung der Versickerungsfähigkeit (z.B. durch einen gesunden Bewuchs unterhalb der PV-Module/Panele).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

4.3 Grundwasser

Die Modulhalterungen sollen in den Boden eingerammt werden. Fundamente werden i.d.R. nicht erforderlich. Die flächenversiegelnden Maßnahmen sind somit auf ein Minimum begrenzt. Niederschlagswasser wird breitflächig versickert, so dass die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend erhalten bleibt.

Vorschlag für Ergänzungen unter Punkt 1.4.2:

Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.4.2 Bodenschutz

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

4.5 Wasserversorgung

Die Beurteilung der Löschwasserversorgung sollte durch den Kreisbrandrat erfolgen. Ein Trinkwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

4.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern fließt über den Bauteilrand und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Schmutzwasser fällt gemäß Begründung nicht an.

5. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

6. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 25. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

zu den vorgelegten Entwürfen des Bebauungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Trappstadt Nord“ der Gemeinde Trappstadt mit Datum vom 22.06.2023 sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Flächennutzungsplan, 4. Änderung

Mit der Ausweisung eines Sondergebiets Solar auf den ehemals im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlicher Bereich festgelegte Flächen besteht soweit Einverständnis.

2. Standort + Landschaftsbild

Die Anlage soll nördlich von Trappstadt aufgeteilt in 4 Teilflächen entlang der St 2283, der NES 2 und entlang der Landkreisgrenze errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsgebietes beträgt insgesamt 25,65 ha.

Die Teilflächen liegen außerhalb jeglicher in Kapitels 4 BNatSchG aufgeführten Schutzgebiete. Die westliche Teilfläche schließt an die Grenze des LSG „Naturpark Haßberge“ an.

Die Teilflächen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Während die nördliche große Fläche so gewählt wurde, dass eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild vermieden wird, liegen die westliche und östlichen Teile im direkten Blickfeld entlang der Straßen.

2.2 Eingrünung

Bisher wurden die PV-Flächen völlig ohne Eingrünung geplant. Akzeptabel wäre dies allein bei der nördlichen großen Teilfläche.

Westliche Teilfläche: Eingrünung in Form von Heckenpflanzungen entlang der NES 2 muss ergänzt werden

Östliche Teilflächen: Entlang der St 2283 besteht eine lückiger Gehölzbestand aus Heckenelementen und Einzelbäumen. Dieser ist durch geeignete Pflanzungen zu schließen.



Ergänzung einer Eingrünung notwendig (Skizze)

3. Eingriffsregelung

Bei der Eingriffsbilanzierung wird auf einen wertmindernden Planungsfaktor von 20% zurückgegriffen. Der Einsatz eines Planungsfaktors muss begründet werden und mit der Durchführung spezielle Vermeidungsmaßnahmen berechtigt sein. Beispiele zeigt Tab. 2.2 in Anlage 2 des Leitfadens „Eingriffsregelung in die Bauleitplanung“. Entsprechende Maßnahmen sind in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Die Anwendung des Planungsfaktors ist somit nicht zulässig.

3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen + Grünordnung

Die Umsetzbarkeit der angestrebten Wiesentypen ist u. a. abhängig von der Höhe der Aufständering, tatsächlicher Abstand der Module und auch der Bodenwerte.

Das Ziel von G212 zwischen den Modulen ist nur bei einem GRZ $\leq 0,5$ und bei einem Mindestabstandzwischen (besonnte Fläche) zwischen den Modulen von 3 m erreichbar. Auch ein Mulchen wäre nicht zulässig. Aufgrund des geplanten höheren GRZ wird dies nicht umsetzbar sein. Der Abstand der Module ist jedoch noch nicht bekannt. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, ist das Ziel-BNT auf G211 (6 WP) herabzusetzen.

Die Erreichbarkeit von artenreichem Extensivgrünland (G214) auf A1 entlang des Waldes wird, wie bereits festgelegt, unter der Voraussetzung des mehrjährigen Nährstoffentzugs als realistisch angesehen. Da auf den Flächen von A2 noch Eingrünungspflanzungen durchgeführt werden sollen, sind diese graphisch sowie auch in der Bilanzierung anzupassen.

Um die Wiesen mit den Ziel-BNT G211, G212 oder G214 in die Eingriffsbilanzierung aufnehmen zu können, sind diese mit gebietseigenem Saatgut der Ursprungsgebietes 11 (Südwestdeutsches Bergland) in einer krautreichen standortangepassten Mischung anzusäen. Dies bitte in den Festsetzungen konkretisieren.

3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Externe Ausgleichsmaßnahmen waren nach bisherigem Stand nicht erforderlich.

4. Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist umfassend und soweit schlüssig.

4.1 Feldlerche

Die textlichen Festlegungen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die 13 Feldlerchenreviere muss jedoch auf die ausgewählten ca. 6,5 ha große Fläche angeglichen werden, falls diese tatsächlich in dieser Form umgesetzt werden sollen. Die ausgewählten Flurstücke entsprechen grundsätzlich den Vorgaben in Bezug auf einzuhaltende Abstände für CEF-Maßnahmen für Feldlerchen.

Um zu vermeiden, dass zusätzlich zum Geltungsbereich des B-Plans insgesamt weitere 6,5 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen, sollte geprüft werden, ob zumindest ein Teil der zu ersetzenden Reviere mit einer ackerbaulichen Nutzung mit erweitertem Saatreihenabstand durchgeführt werden kann.
(Beschreibung der Vorgaben für diese Maßnahmenart im Anhang der saP unter 2.1.3.)

Eine Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen durch reine Brachelegung in einer großen Einzelfläche wird von hiesiger Seite als kritisch gesehen. Eine Kombination mit ackerbaulicher Nutzung in entsprechender extensiver Form wird in dieser Größenordnung eindeutig bevorzugt.

4.2 Zauneidechse

Entlang des nördlich liegenden Waldrandes wurden Individuen der Zauneidechse festgestellt. Vorgesehen ist das bauzeitliche Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes. Sollten die Bauarbeiten zwischen Oktober und März durchgeführt werden, kann auf die Aufstellung eines Zaunes verzichtet werden.

Ergebnis der Beurteilung:

Nach einer ersten Prüfung der Planung des Vorhabens mit Stand vom 26.04.2021 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Einwände zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Errichtung einer PV-Anlage an geplantem Standort.

Die oben genannten Hinweise und Ergänzungen zu den internen Ausgleichsflächen, zur Eingrünung und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Für Rückfragen oder zur Abstimmung stehe ich gerne zu Verfügung.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d. Saale, Stellungnahme vom 28. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit mittleren Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die überplanten Flächen sind in der Bodenschätzung mit Ackerzahlen von 22 (Fl.-Nr. 1458, 1459 und 1460) über 30 (Fl.-Nr. 1309) bis hin zu 36 (Fl.-Nr. 515) der Gemarkung Alsleben beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rhön-Grabfeld liegt bei 39. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dennoch abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Sparsamer Umgang mit Fläche

Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanpruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat. Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale jedoch zu keiner Existenzgefährdung.

Allerdings ist bei der Einzäunung der Plangebiete darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Verwendung von Rammfundamenten zur Minimierung der Flächenversiegelung wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt, dennoch wird das Plangebiet bei vollständiger Realisierung des Vorhabens in seiner Gesamtheit der landwirtschaftlichen Nutzung über den Planungshorizont in Anspruch genommen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Eigentümer der Fläche sind zeitnah zu informieren und auf folgende Umstände hinzuweisen: Die Fläche unter den Solarmodulen wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer zu Grünland. Deswegen Umbruch ist nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Eine landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist von der Gemeinde sicherzustellen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Nutzung des „Sondergebiet Photovoltaik“ ist nur über den Zeitraum der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6. Pflanzmaßnahmen

Nach Rücksprache mit Herrn Kern (Ingenieurbüro für Bauwesen, ivs) sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage von Blühflächen, Blühstreifen oder einer Ackerbrachen auf den Fl.-Nr. 1340, 1339, 1214 und 1215 (Teilfläche) vorgesehen. Die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind auf den bereits beplanten Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgelegt. Es werden keine weiteren (landwirtschaftlichen) Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen (Schattenwurf, Nährstoffentzug, etc.). Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.

7. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.